

Statuten



Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen
Association suisse des exploitants d'installations de valorisation des déchets
Associazione svizzera dei gestori degli impianti di valorizzazione dei rifiuti

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen» (VBSA) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 - 79 ZGB. Der Sitz des Verbandes befindet sich am Geschäfts-Domizil.

Art. 2 Zweck, Ziel

1. Der Verband bezweckt den Zusammenschluss aller Betriebsleiter und Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen mit folgender Zielsetzung:
 - Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen und des ganzheitlichen Umweltschutzes
 - Vertretung der gemeinsamen Anliegen durch konstruktive Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Gremien des öffentlichen oder privaten Rechtes
 - Bearbeitung von Fragen der Abfallwirtschaft, insbesondere der Abfallverwertungstechnik, der stofflichen und energetischen Verwertung, der Ökologie und der Ökonomie
 - Mitwirkung bei der Lösung von technischen und kaufmännischen Problemen durch einen Beratungsdienst für die Mitglieder
 - Erfahrungsaustausch und Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern sowie Durchführung von Seminaren und Weiterbildungskursen
 - Kontakte mit nationalen Fachorganisationen, Behörden, Hochschulen und Institutionen, die dem Zweck des Verbandes dienlich sind
 - Kontakte mit internationalen Fachorganisationen und Institutionen
 - Bei Bedarf Mitarbeit / Schaffung von Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen
 - Förderung des Firmenansehens durch Selbstkontrolle (z.B. Qualitätssicherung)
 - Dienstleistungen für Mitglieder und Dritte
2. Die verschiedenen Systeme der Abfallbehandlung und -Verwertung und die Regionen der Schweiz sind bei der Verbandstätigkeit angemessen zu berücksichtigen.

Art. 3 Neutralität

Der Verband ist parteipolitisch neutral.

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erworben werden:

- als Aktivmitglieder von Betriebsleitern und leitenden Angestellten als Vertreter von Abfallverwertungsanlagen;
- als Passivmitglieder von Betriebsleitern und leitenden Angestellten als Vertreter von ausländischen Abfallverwertungsanlagen ohne Schweizer Niederlassung oder von Einzelpersonen und juristischen Personen mit besonderen Verdiensten;
- durch Ernennung zum Frei- oder Ehrenmitglied.

Art. 5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod.

Art. 6 Austrittserklärung

1. Der Austritt aus dem Verband ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres möglich.
2. Die Austrittserklärung hat spätestens bis zum 30. September schriftlich zu erfolgen.

Art. 7 Ausschluss

Aus wichtigen Gründen können Mitglieder ausgeschlossen werden.

Art. 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 9 Zusammensetzung der Generalversammlung

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Aktivmitgliedern
- den Passivmitgliedern
- den Ehren- und Freimitgliedern

Art. 10 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet alljährlich einmal, in der Regel im Frühjahr, statt.

Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf oder auf Begehren von 1/5 der Aktivmitglieder vom Vorstand einberufen.

Art. 12 Termine der Einberufung der Generalversammlung

1. Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
2. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 13 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- die Wahl des Präsidenten
- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Revisionsstelle
- die Genehmigung des Jahresberichtes und des Tätigkeitsprogrammes
- die Genehmigung der Jahresrechnung, des Voranschlages und der Sonderkredite
- die Festsetzung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Sonderbeiträge
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderungen
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Revisionsstelle
- die Auflösung des Verbandes.

Art. 14 Stimmrecht

1. Jede schweizerische Mitgliedsanlage mit einer Aktivmitgliedschaft kann ein Stimmrecht ausüben.
2. Der Präsident stimmt mit.

Art. 15 Abstimmungs- und Wahlmodus

1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.
2. Mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Durchführung verlangen.

Art. 16 Beschlussfähigkeit

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 30% der stimmberechtigten Aktivmitglieder anwesend sind.
2. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so kann innert 30 Tagen eine neue Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl Anwesenden beschlussfähig ist.

Art. 17 Stimmenzahlen

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem einfachen Stimmenmehr gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Spezielle Regelungen siehe Art. 18, 19 und 20.

Art. 18 Wahlen

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und in weiteren Wahlgängen das relative Mehr.

Art. 19 Statutenänderung

1. Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Eine schriftliche Stimmabgabe vor der Abstimmung ist zulässig.

Art. 20 Fusion oder Auflösung des Verbandes

1. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
2. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die schriftliche Stimmabgabe vor der Abstimmung ist zulässig.
4. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital, in Übereinstimmung mit den Verbandszielen einer von der Generalversammlung zu bestimmenden anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 21 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, 2 Vizepräsidenten und maximal 7 weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
3. Die im Verband vertretenen Regionen und Anlagetypen sind angemessen zu berücksichtigen.
4. Der Vorstand stellt den Geschäftsführer an.

Art. 22 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist ausführendes Organ des Verbandes. Seine finanziellen Kompetenzen bewegen sich innerhalb des durch die GV genehmigten Voranschlages und der genehmigten Sonderkredite. Die Vertretung nach aussen erfolgt durch den Präsidenten und den Geschäftsführer.
2. Der Vorstand führt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung obliegen. Er regelt insbesondere die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers und weiterer Beauftragter.
3. Der Vorstand wählt die Fachkommissionen und regelt deren Rechte und Pflichten.

Art. 23 Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder vom Geschäftsführer nach Bedarf unter Angabe der Traktanden oder auf Begehren von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern einberufen.

Art. 24 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern.
2. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.
3. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

Art. 25 Fachkommissionen

1. Für spezielle Aufgaben des Verbandes können Fachkommissionen eingesetzt werden.
2. Den Fachkommissionen können auch Fachleute angehören, die nicht Verbandsmitglieder sind.
3. Die Fachkommissionen werden in der Regel durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet.

Art. 26 Aufgaben der Fachkommissionen

1. Die Fachkommissionen haben beratende Funktionen. Sie erstatten dem Vorstand gemäss Aufgaben und Pflichten Bericht über ihre Tätigkeiten.
2. Sie beantragen die für ihre Tätigkeit notwendigen finanziellen Mittel beim Vorstand zu Lasten des Voranschlages.

Art. 27 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand unterstellt. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden durch ein Pflichtenheft geregelt.
2. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 28 Unterschrift

Präsident oder ein Vizepräsident zeichnen kollektiv mit einem Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer.

Art. 29 Revisionsstelle

1. Das Mandat der Revisionsstelle wird einem ausgewiesenen Treuhänder übergeben. Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt.
2. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und erstattet zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
3. Die Revisionsstelle prüft die Abrechnung von Sonderkrediten.

Art. 30 Finanzielle Mittel

1. Die finanziellen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Seminare, Ausbildungskurse, Druckschriften sowie durch freiwillige Zuwendungen beschafft.
2. Für die Mitgliederbeiträge gelten folgende Kategorien:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Abfallverwertungsanlagen als Passivmitglieder
 - c) Einzelpersonen als Passivmitglieder
 - d) Übrige Passivmitglieder
3. Die Generalversammlung kann für besondere Aktionen oder Aufträge ausserordentliche Beiträge beschliessen.
4. Arbeiten für Dritte sind zu den üblichen Ansätzen zu fakturieren. Solche Erträge fliessen in die Verbandskasse.

Art. 31 Entschädigungen an Mitglieder

1. Die Mitarbeit der Verbandsmitglieder in sämtlichen Organen erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Ausserordentliche Spesen und Aufwendungen werden jedoch auf Antrag und Vorstandsbeschluss vergütet.
2. Für Spezialaufträge mit grösserem Arbeitsaufwand kann der Vorstand den Beauftragten eine Entschädigung ausrichten.
3. Die Geschäftsführung (Löhne, Infrastruktur) wird gemäss Vertrag zu marktüblichen Ansätzen entschädigt.

Art. 32 Haftung Verbandsvermögen

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 33 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 19.05.2021 genehmigt worden und treten am 01.07.2021 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 19.05.2011 und alle seither erfolgten Änderungen.

Bern, im Juni 2021